

S A T Z U N G

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 11. Dezember 1995

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 11. Dezember 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Brühl betreibt durch die Stadtwerke Mannheim Aktiengesellschaft (SMA) die Wasserversorgung des Gemeindegebietes mit Ausnahme der linksrheinisch gelegenen Kollerinsel als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trink- und Brauchwasser.
- (2) Als Grundstück i. S. dieser Satzung gelten ohne Rücksicht auf die grundbuchmäßige Bezeichnung auch zusammenhängende Grundstücksflächen, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden, insbesondere, wenn ihnen eine Hausnummer zugeteilt ist.

Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und Nießbraucher gleich.

§ 2 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, von der Gemeinde Brühl den Anschluß seines Grundstücks an die Versorgungsleitung der SMA und die Belieferung mit Wasser für Trinkzwecke sowie für Verwendungszwecke, die nach den einschlägigen Vorschriften Trinkwasserqualität erfordern, nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Die Hausinstallation und der Anschluß an die Versorgungsleitung dürfen nur durch Vertragsinstallateure ausgeführt werden.
- (3) Die Gemeinde Brühl kann den Anschluß ablehnen oder unter Auflagen und Bedingungen genehmigen, wenn die Herstellung des Anschlusses oder die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereite, insbesondere wenn noch keine öffentlichen Abwasserkanäle vorhanden sind oder ein Anschluß außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile beantragt wird. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat auch im Falle des Absatzes 3 das Recht auf Anschluß und Benutzung, wenn er sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit für die baubedingten Mehrkosten zu leisten. Entsprechende Pflichten des Grundstückseigentümers können auch durch einseitige Anordnung begründet werden (Bedingungen und Auflagen).

§ 3

Anschlußzwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke auf eigene Kosten an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baus ausgeführt sein.

§ 4

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken.
- (2) Dem Benutzungszwang nach Absatz 1 unterliegen neben den Eigentümern sämtliche Benutzer von Grundstücken, insbesondere die Bewohner von Gebäuden. Diese haben die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Überwachungsmaßnahmen zu dulden.
- (3) Die SMA ist berechtigt, zur Gewährleistung der Trinkwassergüte Spülungen der Grundstücks- und Hausinnenleitungen zu verlangen oder gegen Kostenersatz selbst durchzuführen.

§ 5

Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag können Grundstückseigentümer vom Anschluß- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, soweit ihnen Anschluß und Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeindewohls nicht zugemutet werden können.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Brühl zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde Brühl nach Anhörung der SMA.
- (3) Die Befreiung wird im Rahmen des der SMA wirtschaftlich Zumutbarem erteilt. Unter den gleichen Voraussetzungen wird dem Wasserabnehmer auf Antrag ferner die Möglichkeit eingeräumt, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Brühl, ungeachtet seiner wasserrechtlichen Verpflichtungen, vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat sicherzustellen, daß von einer Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 6

Regelung der Wasserversorgung im einzelnen

Für die Durchführung der Anschlüsse und für die Wasserabgabe gilt die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handeln Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher, die vorsätzlich oder fahrlässig
1. ein Grundstück entgegen der Verpflichtung aus 3 nicht an die Versorgungsleitung der Stadtwerke anschließen,
 2. nicht den gesamten Wasserbedarf aus der Versorgungsleitung der SMA decken und damit ihrer Verpflichtung aus 4 zuwiderhandeln,
 3. die Mitteilung über die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage unterlassen (§ 5 Abs. 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Vorschriften der Wasserversorgungssatzung vom 08.11.1982 in der Fassung vom 12. Dezember 1994 außer Kraft.